

Art. 127, Erl. 4 c, d, e; Art. 128, Erl. 1 a,

6) die Befugnis des Staatsrats, Gesetze allgemein verbindlich auszulegen (-> Erl 2 f zu Art. 106).

c) Die Richter des Obersten Gerichts sind vor allem in persönlicher, in sachlicher Hinsicht nur wegen der Bindung an die Gesetzesauslegung des Staatsrates vom Willen der SED abhängig. Die Maßstäbe, die an ihre Auswahl gelegt werden, garantieren auch so ihre Willfährigkeit gegenüber der Partei.

d) Wird in einem Einzelfalle den Erfordernissen der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht Genüge getragen, bleibt immer noch das Mittel der Kassation, das gegen die rechtskräftige Entscheidung jeden Gerichts noch ein Jahr nach Rechtskraft eingelegt werden kann (§ 65 Abs. 1 Ziffer 3 GVG, §§ 301 ff. StPO, § 12 Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1949⁸, Erl. 2e 4) zu Art. 126).

e) Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 15. 11. 1960⁹ sind die Kreis- und Bezirksgerichte grundsätzlich an die Rechtsansichten des Obersten Gerichts, soweit sie ihnen durch Veröffentlichung oder anderswie bekannt geworden sind, gebunden. Das folge aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (->■ Erl. 5 zu Art. 109), das auch im Verhältnis der Gerichte zueinander gelte. Damit ist die letzte Konsequenz daraus gezogen, daß die Gerichte Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht sind (§ 1 GVG). Sie unterscheiden sich von den vollziehenden und verfügenden Organen (->■ Erl. zu Art. 91, 109, 139) nur durch ihren Tätigkeitsbereich und dadurch, daß sie die eigenen Entscheidungen nicht abändern dürfen.

Artikel 128 Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

1.a) § 15 Abs. 1 GVG lautet:

»Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist.«

Damit wird die Willfährigkeit gegenüber der Partei zur wichtigsten Voraussetzung für die Erlangung des Richteramtes gemacht.

⁸ GBl. S. 111

⁹ -27 c 18/60 -, Neue Justiz, 1961, S. 104